

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2117
Urteil Nr. 45/2002 vom 20. Februar 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Strafgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Dezember 2000 in Sachen des Prokurators des Königs und Der Post gegen G. Dicara Lavallo und andere, dessen Ausfertigung am 22. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen Artikel 10 der Verfassung, der bestimmt, daß die Belgier vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmen vor dem Gesetz gleich sind, nicht in dem Fall verstoßen, wo im Rahmen des Artikels 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 dem Vater und der Mutter, die in ihrer Eigenschaft als für einen Minderjährigen zivilrechtlich Haftbare vorgeladen werden, das Recht verweigert wird, das medizinisch-psychologische Gutachten sowie den Befund über den Geisteszustand des Minderjährigen einzusehen und zu ihrer Verteidigung geltend zu machen, wenn der Minderjährige nach erfolgter Unzuständigkeitserklärung des Jugendgerichts an das Strafgericht verwiesen wird, während ihnen unter den gleichen Voraussetzungen, in ihrer selben Eigenschaft und in derselben der Jugendgerichtsbarkeit vorgelegten Streitsache die Erlaubnis erteilt wird bzw. erteilt worden ist, dieselben Gutachten einzusehen und geltend zu machen? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 55 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz bestimmt:

« Wenn eine Sache im Sinne von Titel II Kapitel III bei dem Jugendgericht anhängig gemacht worden ist, werden die Parteien und ihre Anwälte von der Hinterlegung des Dossiers bei der Kanzlei in Kenntnis gesetzt, das sie daselbst vom Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung an einsehen können.

Die Parteien und ihre Anwälte können ebenfalls Einsicht in das Dossier nehmen, wenn die Staatsanwaltschaft das Auferlegen einer Maßnahme im Sinne der Artikel 52 und 53 beantragt, sowie während der Frist für das Einreichen der Berufung gegen die Anordnungen, mit denen solche Maßnahmen auferlegt werden.

Die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, dürfen weder ihm noch der Zivilpartei einsichtig gemacht werden. Das vollständige Dossier, einschließlich dieser Schriftstücke, muß dem Anwalt des Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, wenn letzterer Partei in dem Verfahren ist. »

Das Gesetz vom 2. Februar 1994, das verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1965 abgeändert hat, hat, ohne deren Inhalt abzuändern, den ersten Absatz Sätze 2 und 3 des ursprünglichen Artikels 55 zum dritten Absatz des neuen Artikels 55, auf den sich die präjudizielle Frage bezieht, umgeformt.

B.2. Die Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, den die beanstandete Bestimmung hinsichtlich des Vaters und der Mutter einführt, die in ihrer Eigenschaft als für den Minderjährigen zivilrechtlich Haftbare vorgeladen werden, je nachdem, ob sie nach erfolgter Unzuständigkeitserklärung des Jugendgerichts vor das Strafgericht oder vor das Jugendgericht geladen werden. Genauer gesagt bezieht sie sich auf die Tatsache, daß im ersten Fall den Eltern das Recht vorenthalten wird, die Berichte der Gutachter - das medizinisch-psychologische Gutachten und den Befund über den Geisteszustand - bezüglich des Minderjährigen einzusehen und sich darauf zu berufen, während ihnen im zweiten Fall in dem für den Jugendrichter zwecks sachkundiger Entscheidung notwendigen Maße zugestanden wird, diese Berichte einzusehen und geltend zu machen.

B.3. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz ergibt sich, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf « den besonderen Charakter des Verfahrens für Minderjährige » Bestimmungen angenommen hat, die vom gemeinen Zivilrecht und Strafprozeßrecht abweichen, insbesondere mit der Absicht « zu vermeiden, daß persönliche Angaben in die Hände Dritter fallen, indem man das Dossier in zwei Teile aufteilt: ein Teil bezüglich der Fakten und der Rechtsprechung und ein Teil, der sich auf die Persönlichkeit und das soziale Umfeld bezieht. Übermittlung des zweiten Teils an Dritte oder an die Zivilpartei ist untersagt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 637/7, S. 9). Diese Sorge um den Schutz des Minderjährigen und um die Achtung ihres Privatlebens, selbst zum Nachteil bestimmter Interessen, ist wieder zum Ausdruck gekommen bei der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 an Artikel 55 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgenommenen Abänderung (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 532/9, S. 15, und Senat, 1992-1993, Nr. 633-2, S. 91):

« Der Minister erinnert daran, daß es sich um vertrauliche Auskünfte über den Minderjährigen handelt, während die Zivilpartei nur materielle Interessen verteidigt. Die Zivilpartei hat kein Interesse an solchen Mitteilungen.

Hinsichtlich des Minderjährigen selbst ist es so, daß z.B. der psychologisch-medizinische Bericht Angaben enthalten könnte, die ihn traumatisieren könnten.

Im Fall einer Unzuständigkeitserklärung wird das Persönlichkeitsdossier selbst nicht an den Strafrichter weitergegeben.

Es wird dem hinzugefügt, daß es oft geschieht, daß das Ergebnis medizinischer oder psychiatrischer Sachverständigenuntersuchungen den Parteien nicht mitgeteilt wird. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 633-2, SS. 91 und 92)

Außerdem wurde gesagt:

« Im Fall einer Unzuständigkeitserklärung wird das Dossier an das Strafgericht gesandt, mit Ausnahme des Persönlichkeitsdossiers, zu dem auch der Strafrichter keinen Zugang hat.

Falls erforderlich, wird dieser Richter eine neue soziale Untersuchung beantragen. » (ebenda, S. 61)

B.4. Die allgemeine Systematik des Gesetzes vom 8. April 1965 rechtfertigt, daß das Persönlichkeitsdossier des Minderjährigen, das vorrangig erstellt wird, damit das Jugendgericht die für den betroffenen Minderjährigen am besten geeignete Maßnahme ergreift, nicht von einer Partei eingesehen werden kann, die materielle Interessen oder den Interessen des Minderjährigen entgegengesetzte Interessen verteidigt. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Eltern des Minderjährigen Einsicht in die Schriftstücke des Dossiers vor dem Jugendgericht erhalten können, wenn sie in die Wahl der Maßnahmen, die der Richter für den Minderjährigen ergreifen muß, mit einbezogen werden, während sie hingegen diese Schriftstücke nicht geltend machen können, um einen Antrag auf Entbindung von der ihnen kraft Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches auferlegten Haftung zu stellen.

Es widerspräche der allgemeinen Systematik des Gesetzes und dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, die Einsicht in das Persönlichkeitsdossier den zivilrechtlich haftenden Personen zu bewilligen, während diese Einsichtnahme weder dem Minderjährigen selbst noch der Zivilpartei oder dem Strafgericht eingeräumt werden kann.

B.5. Die Maßnahme wäre unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, würde sie denjenigen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches bis zum Beweis des Gegenteils zivilrechtlich haftbar sind, untersagen, Gegebenheiten, die sich auf die Person des Minderjährigen oder sein soziales Umfeld beziehen, geltend zu machen, während solche Gegebenheiten unentbehrlich für die Verteidigung der Interessen dieser Parteien wären. Das ist jedoch nicht die Tragweite der beanstandeten Bestimmung. Sie verhindert nur, daß für die Verteidigung dieser Parteien Schriftstücke ausgewertet werden, die sich auf solche Gegebenheiten beziehen, aber unter anderen Gesichtspunkten im Rahmen eines von den üblichen Regeln des Strafprozeßrechts oder des Zivilprozeßrechts abweichenden und auf den Schutz des Minderjährigen abzielenden Verfahrens eingeholt wurden. Sie untersagt diesen Parteien nicht, auf dem Wege der gemeinrechtlichen Beweisführung Argumente vorzutragen, die in der Persönlichkeit des Minderjährigen oder in seinem sozialen Umfeld ihren Ursprung haben.

B.6. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz verstößt nicht gegen Artikel 10 der Verfassung, insoweit er dem Vater und der Mutter, die in ihrer Eigenschaft als für einen Minderjährigen zivilrechtlich Haftbare vorgeladen werden, das Recht verweigert, das medizinisch-psychologische Gutachten und den Befund über den Geisteszustand des Minderjährigen einzusehen und zur Verteidigung geltend zu machen, wenn Letztgenannter nach erfolgter Unzuständigkeitserklärung des Jugendgerichts an das Strafgericht verwiesen wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior